Reunter Abschnitt. Berwaltung ber Gater und Ginfunfte ber Gemeinden.

Erflarung ber Gemeinbegater.

Unter Gemeindeguter begreift man jene Guter, auf deren Sigenthum oder Augnießung alle Bewohner einer oder mehererer Gemeinden ein gemeinschaftliches Recht haben. — Die unbeweglichen Gemeindeguter haben einen besondern Rang unter den Territorial-Bestigungen, weil sie das Sigenthum einer moralischen Person sind, und beständig zu ihren Bedurfenissen verwendet werden mussen; da diese Guter immer Mittel darbiethen, einen Theil der Gemeindeausgaben zu bestreiten, so hat die Regierung ein unmittelbares Interesse ben dieser Art des National-Neichthums, und aus diesem Grunde wachen auch die Gesetze für die Erhaltung desselben.

Dem Maire ift die Berwaltung der Gemeindeguter anverstraut; er hat in diefer hinsicht jene Berbindlichkeiten zu erfüllen, welche einem Berwalter überhaupt obliegen, und er muß noch über dieß diejenigen Gesetze und Beschluffe befolzgen, die besonders über die Berwaltung dieser Guter gegeben worden sind, von benen weiter unten die Rede seyn wird.

Das Bermögen einer Gemeinde fann, wie jenes der Privats Personen, aus beweglichen ober unbeweglichen Gutern bestehen, als Aecker, Wiesen, Beinbergen, Baldungen, Sausern, Capis talien, Renten 2c.

Erstes Capitel.

Berfügungen in Ansehung ber Feldfruchte, Ernten, Bieh= heerben, Berhegungen und Bichweiden 2c.

6. 1. Unftellung von Feldhathern.

Bur Erhaltung ber Ernten, ber Landfruchte und bes Land eigenthums, welche einer Gemeinde als moralisches Defen

ober ben einzelnen Bewohnern berfelben angehören, werden in jeder Landgemeinde Feldhüther angestellt, die wenigstens 25 Jahre alt seyn mussen. (Art. 5, VII. Abschn. I. Dir. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)

Wenn ein Feldhuther gu ernennen ift, fo foll ber Maire benfelben unter benjenigen Individuen der Gemeinde oder der nachft gelegenen Gemeinden mablen , welche in dem Bergeichs niffe ber National-Beteranen und alten Militaire bes Begirte. welches ber Unter Prafect ihm mitgetheilt hat, begriffen find, und lefen und fchreiben fonnen; er ift gehalten, feine Bahl bem Municipal Rathe gur Genehmigung vorzulegen. Wenn ber Municipal-Rath einer Gemeinde bie Dahl eines Beterans ober alten Militairs jum Feldhuther bestätiget hat, fo gibt ber Maire ber Gemeinde dem Unter-Prafecten bes Begirts Machricht hievon. Der Unter: Prafect fertiget fodann bem Beteran ober alten Militair eine Commiffion als Felbhuther ans, und diefer verfügt fich in die Gemeinde, die ibn ernannt hat, und prafentirt fich ben bem Maire, ber feine Commiffion vifirt und ihn als Feldhuther anerkennen laft. (Confular: Befchluß vom 25. Fruct. 9. 3. und faiferl. Decret vom 8. Mars 1810.)

Ein Felbhather kann nur durch ben Maire mit Genehmisgung des Municipal-Rathes abgesett werden; find bende Autoritäten über diesen Punct uncinig fo entscheidet der Praf ct auf das Gutachten des Unter-Prafecten.

Die Feldhüther ethalten eine Belohnung von dren Francs für jedes Berdammungenrtheil, das auf ihre Berbal: Prozesse wegen Jagdfrevel oder Uebertretungen der Berordnungen über das Wassentragen ausgesprochen wird. Welche Wassen die Feldhüther tragen dursen, haben wir bereits im I. Abschn. III. Cap. 13. §. a) angeführt.

Ueber das Berhaltniß zwischen ben Functionen ber Feldhather und jenen der Gendarmerie sie man das fais. Decret vom 11. June 1806 Seite 222 dieses Bandes. Wenn fie widerspenftige Conscribirte, Deserteure, entwichene Berurtheilte 498 IX. Abichn. Bermaltung ber Gater und Ginfanfte ber Gemeinbeu: ergreifen, fo erhalten fie die ber Genbarmerie bewilligte Be- lohnung.

Die Pflichten der Feldhather als gerichtliche Polizenbeamte haben wir bereits im II. Abschn. III. Cap. angezeigt.

S. 2. Bon ber Ernte und Rachlefe.

- Art. 1. Wenn ein Ackersmann abwesend, krank ober zufälliger Weise außer Stande ift, selbst Ernte zu machen, und um diese Husse ansteht, so soll die Municipalität dafür sorgen, daß seine Ernte eingethan werde; sie soll Sorge tras gen, daß diese Handlung der Bruderliebe und des gesetzlichen Schutzes mit so wenig Kosten als möglich geschehe. Die Arbeiter werden von der Ernte dieses Feldbauers bezahlt werden.
- 2. Jedem Eigenthumer fteht es fren, feine Ernte, von welcher Art fie immer fenn moge, mit jedem beliebigen Bertsgenge, und zu welcher Zeit ihm gut dunkt, zu machen, fo fern er dadurch den benachbarten Eigenthumern keinen Schaben zufügt.

In den Gegenden jedoch, wo es gebrauchlich ift, die Zeit der Weinlese von Obrigkeits wegen zu bestimmen, kann der Maire jahrlich eine Anordnung deshalb treffen, aber nur für diejenigen Weinberge, welche nicht eingeschloffen sind; die Borftellungen, welche gegen diese Anordnung erhoben werden konnten, werden vor dem Prafecten gebracht, welcher auf das Gutachten des UntersPrafecten barüber zu entscheiden hat.

- 3. Reine Autoritat barf die Feldarbeiten ben ber Saat und Ernte aufhalten, noch dieselben in ihrem ordnungemäßigen Gange fibren. (V. Abichn. I. Tit. bes Ges. vom 6. Oct. 1791.)
- 19. Die Eigenthumer ober Pachter in dem nehmlichen Canton burfen fich nicht mit einander verabreden, um den Taglobn der Arbeitoleute oder den Lohn ihres hausgesindes berunter zu bringen, oder auf eine kleinere Summe festzusfegen, unter einer Geloftrafe, die den vierten Theil der Mobistiar-Steuer der Schuldigen betragen foll, und sogar nach den Umftanden ben Strafe der Einsperrung.

- 20. Die Schnitter, Dienstbothen und Arbeiteleute auf bem Lande birfen sich nicht mit einander verabreden, um den Preis des Gehaltes oder bes Lohnes zu erhöhen oder auf ein Bestimmtes festzuseigen, unter einer Geldstrafe, die den Werth eines zwölftagigen Arbeitelohnes nicht übersteigen darf, und über dieß noch unter Strafe einer Einsperrung.
- 21. An denjenigen Orten, wo der Gebrauch der Nachlese auf anderer Leute Feldern, Wiesen und Weingarten herkomms lich ist, sollen die Nachleser eher nicht, als nach ganzlicher Wegnahme der Früchte, die Felder, Wiesen und Weingarten betreten durfen. Im Uebertretungsfalle werden sie nach dem Art. 471 des Strafgesetzb. bestraft. Die Nachlese ist auf allen Aeckern, Wiesen und Weingarten verbothen, welche auf die im 6. Art. IV. Abschnitte I. Tit. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmte Weise eingeschlossen sind. (Siehe im fols genden §.)
- 22. An benjenigen Orten sowohl, wo ber Weibgang ober der de Weidstrich, als auch da, wo diese Gebräuche nicht eingeführt sind, sollen die Niehhirten und Schäfer die Heersben, von welcher Art sie auch seyn mogen. nicht eher auf die abzeernteten und offenen Mecker führen dürfen, als zwen Tage nach Bollendung der Ernte, unter einer Geldstrafe gleich dem Werthe eines Taglohns; die Strafe soll doppelt seyn, wenn eines andern Bieh sich in einen eingeschlossenen Acker eingedrungen hat. (II. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)
- S. 3. Bon Biebheerben, Berbegungen, bem Beibs gange und der oden Biehtrift.
- Art. 1. Jedem Eigenthumer steht es fren, so viel und so mancherlen Art von Dieh zu halten, als er zur Bearbeis tung und Benutzung seiner Landerenen fur nuglich erachtet, und solches ausschließlich darauf weiden zu laffen; doch mit Borbehalt besjenigen, was hier unten in Betreff des Beidsganges und der oden Biehtrift (auf Brachfeldern) wird versordnet werden.

500 IX. Abichn. Derwaltung ber Guter und Einfanfte ber Gemeinden.

- 2. Die wechselseitige Dienstbarkeit zwischen Kirchspielen, die unter dem Nahmen des Weidganges (parcours) bekannt ift, und das Necht der bden Biehtrift mit sich führt, soll einstweilen mit, den im gegenwärtigen Abschnitte bestimmten Ginschränkungen ferner fortbauern, wenn diese Dienstbarkeit sich auf einer Urkunde oder auf einen durch die Gesetze und das Herkommen autorisitten Besitz gründet; in allen andern Hinschten aber ist sie abgeschafft.
- 3. Das Recht ber den Biehtrift in einem Kirchspiele, es mag nun mit der Dienstbarkeit des Weidganges verbunden seyn oder nicht, kann bloß an benjenigen Orten Statt haben, wo es sich auf eine besondere Urkunde grundet, oder durch das Geseh oder einen von undenklichen Zeiten her besiehenden Local: Gebrauch autorisit ift, und mit dem Bedinge, daß die de Wiehtrift daselbst nur gemäß solcher Ortsgebräuche und Worschriften ausgeübt werde, welche den in den folgenden Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes angegebenen Einschränskungen nicht zuwider laufen.
- 4. Das Richt, feine Guter ju verhegen ober wieder zu biffnen, ift eine wefentliche Folge bes Gigenthumsrechtes, und tann feinem Gigenthumer ftreitig gemacht werben.
- 5. Das Weidgangsrecht und das einfache Recht der iden Biehtrift konnen in keinem Falle die Sigenthumer hindern, ihre Besitzungen einzuschlie en; und so lange ein Gut auf die im nachsten Artikel bestimmte Art eingeschlossen ist, kann es keinem der beyden obigen Rechte unterworfen seyn.
- 6. Ein Gut wird als eingeschlossen angesehen, wenn es mit einer vier Schuh hohen Mauer und einem Schlagbeume eber Thore umgeben ift; ober wenn es rund umher mit Pallisaden ober Gitterwerk, oder menn es mit einer grunen hede, ober mit einer todten aus Pfahlzaunen versertigten oder aus Zweigen gestochtenen hede, oder sonst mit irgend einer nach Ortsgebrauch gemachten Umzaunung, oder endlich, wenn es mit einem Graben, der an der Deffnung wenigstens vier Schuhe in der Breite und zwen Schuhe in der Tiefe hat, umgeben ift.

- 7. Die Einschließung befrent ebenfalls vom Rechte des oben Weichsteites unter Privat-Personen, es sen mechselseitig oder nicht, wenn dieses Necht sich nicht, auf eine Urkunde grundet; alle diesem Artikel zuwider laufenden Gesetze und Gebrauche sind abgeschafft.
- 8. Unter Privat-Personen sollen alle und jede Rechte des den Weidstriches, die auf eine Urkunde gegründet sind, selbst in den Wäldern, auf das Gutachten von Sachverständigen loskauslich seyn, nach Verhältnis des Nugens, den der Inhaber jenes Rechts daraus ziehen konnte, im Falle das Recht nicht wechselseitig war; oder nach Verhältnis des Nachtheils, den einer der Besitzer durch den Verlust des wechselseitigen Rechtes, salls dieses bestand, leiden würde; in allen diesen Fällen soll jedoch das Necht der Grenzbestimmung (cantonnement) sowohl in Ansehung der Privat-Personen als der Gemeinheiten in nichts geschmälert werden.
- 9. In keinem Falle und zu keiner Zeit barf weber bas Recht bes Beibganges, noch jenes ber ben Dieherift auf den kunftlichen Wiesen ausgeubt werden; auch barf es auf keinem besaeten oder mit irgend einem Erzeugnisse bedeckten Felde eher Statt haben, als bis die Ernte vorüber ift.
- 10. Ueberall, wo die naturlichen Wiesen dem Weibrechte ober dem den Weidfiriche unterworfen find, sollen diese einste weilen nur zu der durch die Gesetze und Gewohnheiten erlaubeten Zeit Statt haben, und niemahle so lange das erste Gras nicht eingethan ift.
- 11. Das Recht, melches jedem Eigenthumer gufteht, seine Guter einzuschließen, findet selbst in Rucksicht der Wiesen in jenen Kirchspielen Statt, wo sie, ohne Eigenthumstitel, bloß durch den Gebrauch, allen Einwohnern gemeinschaftlich werben, es sey nun unmittelbar nach dem Einthun des erften Grases oder zu jeder andern bestimmten Zeit.
- 12. In ben Gegenden, wo das Recht des Beibftriches hergebracht ift, und die bem Gebrauche gemeinschaftliche heers ben gu haiten, unterworfen find, kann jeder Eigenthumer poer Pachter dieser Gemeinschaft entsagen, und eine der Große

502 IX. Abichn. Bermaltung ber Guter und Ginfunfte ber Semeinben.

ber Landereven, Die er in dem Rirchspiele bauet, angemeffene Ungahl Stude Biebes in abgefonderter Beerde huthen laffen.

- 13. Die Menge bes Biebes, nach Berhaltniß bes Umfangs ber Landerenen, soll in jedem Rirchspiele auf eine gewisse Anzahl auf den Morgen festgesetzt werden, nach den Locals Einrichtungen und Gebrauchen; und in Ermangelung zuverslässiger Urfunden in dieser Hinsicht, soll durch den Gemeindes rath dafür gesorgt werden.
- 14. Nichts besto weniger darf jedes domicilirte Familiens haupt, das weder Eigenthumer noch Pachter von Landereven ist, die dem Weidrechte oder dem oden Weidstriche unterworfen sind, serner jeder Eigenthumer oder Pachter, dem sein gerins ger Andau den zu bestimmenden Nugen nicht gewährt, dis auf sechs Stucke Wollvieh und Eine Ruh nebst ihrem Kalbe, entwedet in abgesonderter oder gemeinschaftlicher Heerde auf besagte Feldstucke gehen lassen, unbeschadet der Gerechtsamen gedachter Personen auf die Gemeindelandereven, wenn deren im Kirchspiele sich vorsinden, und ohne irgend eine Neuerung gegen die Ortegesetze, Gebrauche und das Herkommen einführen zu wollen, welche ihnen einen noch größern Bortheil gewährten.
- Die Eigenthumer ober Pachter, welche in ben bem Weidgange ober bem oden Weidstriche unterworfenen Kirchsspielen Landereven bauen, ohne daselbst ihren Wohnsitz zu haben, sollen das nehmliche Recht haben, eine der Größe ihres Feldbaues angemessene Anzahl Stucke Weidvieh in die gemeine Heerbe einzutreiben, oder abgesondert huthen zu lassen, gemäß den Verfügungen des 13. Art. des gegenwärtigen Abschnittes; in keinem Falle aber sollen diese Eigenthumer oder Pachter ihre Rechte an andere abtreten konnen.
- 16. Wenn ein Eigenthumer in einer Gegend, mo bas Recht des Beidganges oder der ode Weidstrich ublich ift, einen Theil seiner Besitzung eingeschlossen hat, so soll die Anzahl der Stude Weidvich, die er fortfahren darf, mit der gemeinen heerde oder in abgesonderter heerde auf die eigenen Grundstude der Einwohner der Gemeinde zu schicken, verhalts

nismäßig und nach ben Berfagungen bes 13. Urt. bes gegenmartigen Abschnittes eingeschrankt werden.

- 17. Die Gemeinheit, beren Weidrecht über ein benachbarres Kirchspiel durch Abschließungen eingeschränkt wird, welche auf die im 6. Urt, dieses Abschnittes bestimmte Weise eingerichtet sind, kann in dieser Hinsicht auf keine Urt von Entschädigung Anspruch machen, selbst in dem Falle nicht, wenn ihr Necht auf einer Urkunde beruht; dagegen soll diese Gemeinheit berechtigt senn, der wechselseitigen Besugniß, die aus dem Rechte des Weidganges zwischen ihr und dem benachbarten Kirchspiele hersloß, zu entsagen; das nehmliche soll Statt haben, wenn das Weidgangsrecht auf dem Eigenthume einer Privat-Person ausgeübt wurde. (IV. Abschn. I. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)
- 18. An benjenigen Orten, bie weber bem Weibgange, noch bem oben Weibstriche unterworfen find, soll fur jede Biege, die auf eines andern Gut gegen bes Eigenthumers Willen angetroffen wird, von dem Eigenthumer ber Ziege ber Werth einer Tagsarbeit zur Strafe bezahlt werden.

Wenn in benjenigen Genden, wo das Weidgangsrecht ober der de Beidftrich Statt haben, es nicht hergebracht ift, Ziegen zusammen und in gemeinschaftlicher Heerde auszutreisben, soll auch derjenige, der Wieh dieser Art halt, es nur gebunden auf die Felder führen durfen, unter einer Geldsftrafe gleich dem Werthe einer Tagsarbeit für jedes Stück Wieh.

haben die Ziegen aber an Obst = ober andern Baumen, an heden, in Mein = oder andern Garten Schaden angerichtet, fo foll die Strafe, die Umftande mogen senn, wie sie wollen, doppelt senn, ohne Nachtheil der dem Eigenthumer gebuhren= den Entschädigung.

24. Es ift zu jeder Jahreezeit verbothen, irgend eine Gattung von Bieh auf eines andern Boden zu treiben, der in funftlichen Wiesen, in Beingarten, Weidenbuschen, in Anlagen von Kapernsträuchen, von Oliven: , Maulbeer: , Gras

504 IX. Abidn. Bermaltung ber Gater und Einfanfte ber Gemeinden.

naten. Pomerangen . und andern Baumen berfelben Gattung besteht, wie auch in Pflang : und Baumschulen von Dbft : oder andern Baumen, fo mit Menschenhanden angelegt find.

Die durch ein hierin begangenes Bergeben verwirkte Strafe soll in einer Summe bestehen, welche der dem Eigenthumer gebührenden Entschädigung gleich ift. Die Strafe soll doppelt senn, wenn der Schaden in einem gehägten Stucke anges richtet worden ist, und nach Befinden der Umstände kann hieben noch eine Einsperrung Statt finden.

25. Die Diehtreiber, wenn sie von den Jahrmarkten zuruck kommen, oder das Wieh von einem Orte zum andern führen, dursen dasselbe, selbst in den Gegenden, wo der Weidgang oder der dbe Weidstrich hergebracht sind, weder auf Privat = noch auf Gemeindeackern weiden lassen; widrigen Falls sie, nebst dem Schadenersatze, eine Geldbuße gleich dem Werthe eines zweytägigen Arbeitelohnes entrichten sollen. Die Geldstrase soll der Summe des Schadensersatzes gleich sevn, wenn der Schaden entweder auf einem besäeten Acker, oder auf einem solchen, von welchem die Ernte noch nicht eingefahren war, oder endlich auf einem eingeschlossenen Sute angerichtet worden ist.

Im Nichtzahlungsfalle kann das Dieh ergriffen und es können so viel Stude davon verkauft werden, als zur Bergutung bes Schadens, zur Zahlung der Geldbufe und zur Beftreitung anderer darauf sich beziehenden Kosten erforderlich ist; es kann sogar, nach Befinden der Umftande, eine Ginssperrung gegen die Biehtreiber Statt finden.

26. Jeber, bessen Dieh in eines andern Früchten weidend angetroffen wird, soll nebst dem Schadenersatze in eine Geldsbufe, gleich der Entschädigungessumme, verurtheilt werden, und auch nach den Umständen zu einer Berhaftung, die sich aber nicht über Ein Jahr erstrecken darf. (II. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.) (In den Art. 444—462 des Strafgesetzb. sind die übrigen Feldvergehen bezeichnet.)